

Benutzungsordnung des Fotostudios und der Geräteausleihe am Fachbereich Architektur der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Nach § 44 Absatz 1 des Nds. Hochschulgesetz hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur am 7.11.2017 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Fotostudio können Kameras samt Zubehör an Studierende und Bedienstete des Fachbereichs Architektur der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Jade Hochschule) ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (Forschung, Lehre, Studium) ausgeliehen und benutzt werden. Voraussetzung für das Recht zur Ausleihe und Nutzung ist die Anerkennung dieser Nutzungsordnung.
- (2) Das Fotostudio mit seiner technischen Ausstattung kann von Studierenden und Bediensteten des Fachbereichs Architektur der Jade Hochschule zum Erstellen von Bild- und Filmaufnahmen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (Forschung, Lehre, Studium), Zwecke der Hochschulverwaltung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule benutzt werden.
- (3) Die Benutzung des Fotostudios und die Ausleihe sind für Studierende und Bedienstete im Fachbereich Architektur grundsätzlich gebührenfrei.
- (4) Vor Exmatrikulation oder dem Ende des Dienstverhältnisses sind alle aus dem Fotostudio entlehnten Geräte und Zubehör zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen. Unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Exmatrikulation oder Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 2 Ausleihe von Geräten

- (1) Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt im Rahmen der freien Präsenzbestände. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte oder bestimmten Zubehörs.
- (2) Geräte und Zubehör werden nur befristet ausgeliehen. Die Befristung soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 3 Benutzung des Fotostudios

- (1) Die Nutzung des Fotostudios ist nur unter Aufsicht und zu den Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit gestattet. Die Öffnungszeiten werden per Aushang vor dem Studio bekannt gegeben.
- (2) Eine unbeaufsichtigte Nutzung ist in Ausnahmefällen nach vorher erfolgter Einweisung in die technischen Gerätschaften möglich. Studierende und Bedienstete tragen im Falle der unbeaufsichtigten Nutzung die Verantwortung dafür, dass Dritten kein Zugang gewährt und nach der persönlichen Nutzung der Raum ordnungsgemäß verschlossen wird.
- (3) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Geräte, Manipulationen der Hard- und Software sowie das Kopieren und Installieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Nutzerinnen und Nutzer, die diese Regelungen missachten machen sich strafbar und sind gegenüber der Hochschule schadensersatzpflichtig.
- (4) Aus Arbeitsschutz- und Hygienegründen ist das Essen und Trinken im Fotostudio untersagt.

§ 4 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Der oder die Nutzer/in verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe der Geräte samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach dem Leihschein und endet davon abweichend regelmäßig mit der Exmatrikulation oder dem Ende des Dienstverhältnisses zur Jade Hochschule.
- (2) Die Entleiherin oder der Entleiher hat sich beim Empfang der Geräte und des Zubehörs von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins erkennt sie oder er an, dass ihr oder ihm Geräte samt Zubehör, die sie oder er nicht beanstandet hat, in funktionsfähigem, mängelfreiem Zustand übergeben worden sind.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer ist für die sichere Verwahrung der Geräte samt Zubehör verantwortlich. Beschädigungen und festgestellte Störungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind der verantwortlichen Person der Ausleihe unverzüglich mitzuteilen. Bei nachgewiesener, unsachgemäßer Behandlung der Geräte werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.
- (4) Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder des Zubehörs an Dritte ist untersagt.
- (5) Der oder die Nutzer/in haftet für Schäden an den entliehenen Geräten und für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung oder dadurch entstehen, dass der oder die Nutzer/in schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung oder Ausleihe beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft oder grob fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, Geräte oder Zubehör für strafbare Handlungen missbrauchen oder der Hochschule durch sonstiges Nutzerverhalten Nachteile verursachen. Maßnahmen sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Ein vollständiger Ausschluss von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Leitung des Fotostudios mit Bescheid.

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Jade Hochschule am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.